

Protokollauszug der Sitzung der Oberstufenschulpflege

1. Sitzung vom 18. Januar 2021, Geschäft Nr. 11 auf Seite 12

11 10.03.2 Publikationen, Mitteilungen, Presse

Bestimmung Amtliches Publikationsorgan

Das Gemeindegesetz verpflichtet die Gemeinden, Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse zu veröffentlichen und dafür ihr Publikationsorgan zu bestimmen. Die Gemeinden können beschliessen ihre Publikationen ausschliesslich im Internet zu veröffentlichen. Die Oberstufenschulgemeinde ist daher verpflichtet, von sich aus über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse zu informieren. Bei der Entscheidung darüber, welche Tätigkeiten von allgemeinem Interesse sind, geniesst die Oberstufenschulpflege einen erheblichen Ermessensspielraum. Das heisst, der entsprechende Webauftritt der Oberstufenschulgemeinde wird zum amtlichen Publikationsorgan

BESCHLUSS

Die Oberstufenschulpflege Weiningen beschliesst:

1. Der Webauftritt www.oberstufeweiningen.ch ist als amtliches Publikationsorgan per 1. Januar 2021 zu benennen.
2. Die nach GG §7 Abs. 1 zu publizierenden Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse, Wahlergebnisse und Beschlüsse der Kreisgemeindeversammlung werden innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Beschluss veröffentlicht.

Mitteilung an:


- Schulpflege
- Schulleitung

Für die Richtigkeit:

OBERSTUFENSCHULPFLEGE WEININGEN



Michel Meier
Präsident



Christine Naumann
Stv. Leiterin Schulverwaltung

Versand am: 21.1.2021